

ZH_OBERGERICHT SB110658 vom 23. Februar 2012

ZH Obergericht, 2012-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110658

FR: ZH_OBERGERICHT SB110658 du 23 février 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110658 del 23 febbraio 2012

Erwägungen

E. 1

Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat, vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. H. Bebié,

E. 1.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen.

E. 1.2

Im Berufungsverfahren obsiegt der appellierende Angeklagte teilweise (Anordnung einer stationären Massnahme und Ausfällen einer milderen Strafe), unterliegt jedoch bezüglich des beantragten Nichteintretens auf ND 3 der Hauptanklage, der beantragten Freisprüche hinsichtlich ND 8 der Hauptanklage sowie des Hausfriedensbruchs der ersten Nachtragsanklage. Daher sind ihm die Kosten dieses Verfahrens zu einem Drittel aufzuerlegen (§ 396a StPO). Die restlichen zwei Drittel sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

- 29 - Das Gericht beschliesst: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abt., vom 7. Dezember 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: „Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte A. _____ ist schuldig – des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB (Hauptanklage: HD, ND 4, ND 5 und ND 6; erste Nachtragsanklage: HD, ND 1 und ND 4; zweite Nachtragsanklage), und ..., – der geringfügigen Fundunterschlagung im Sinne von Art. 137 Ziffer 2 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 172ter Abs. 1 StGB (Hauptanklage: ND 7), – des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (zweite Nachtragsanklage), – der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von dessen Art. 19a Ziff. 1. 2. Der Angeklagte wird freigesprochen vom Vorwurf des Diebstahls gemäss ND 7 und ND 9 (Hauptanklage) im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB. 3. Der Angeklagte wird bestraft ..., sowie mit einer Busse von Fr. 600.–, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Februar 2009 ausgefallenen Strafe. 4. Bezahlt der Angeklagte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen. 5. ... Die Busse ist zu bezahlen. 6. ... 7. Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten B. _____ Fr. 50.– zu bezahlen.

- 30 - 8. Die Gerichtsgebühr wird auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 4'948.10 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 24'325.73 amtliche Verteidigung (Prot. I S. 24) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten. 9. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv abgeschrieben. Die übrigen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt, aber einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung erfolgt, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten erlauben. 10. (Mitteilung) 11. (Rechtsmittel)“ 2. Es wird

festgestellt, dass der Beschluss zum Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 7. Abt., vom 7. Dezember 2010 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: „Sodann beschliesst das Gericht: 1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. Juli 2010 sicher- gestellte Barschaft von Fr. 50.-- (Bar-Kautio- Nr. ...) wird eingezogen und der Ge- schädigten B._____ nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung ihres Schadenersatz- anspruches herausgegeben. 2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2009 beschlagnahmte Damensonnenbrille "Paul Frank" (Sach-Kautio- Nr. ...) wird definitiv beschlagnahmt und zur Kostendeckung verwertet. 3. Die CD "Y._____" wird bei den Akten belassen. 4. (Mitteilung)

- 31 - 5. (Rechtsmittel)“ 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Das Gericht erkennt: 1. Der Angeklagte A._____ ist zudem schuldig – des mehrfach versuchten Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Hauptanklage: ND 3 und ND 8) sowie – des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (erste Nachtrags- anklage: ND 2). 2. Der Angeklagte wird bestraft mit 14 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 63 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 17. Februar 2009 ausgefallten Strafe. 3. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB (Suchtbehandlung illegale Drogen) angeordnet. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird zu diesem Zweck aufgeschoben. 4. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.-- ; die weiteren Kosten betragen: Fr. amtliche Verteidigung 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden dem Angeklagten zu einem Drittel auferlegt, und die restlichen zwei Drittel werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- 32 - – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Zürich - Limmat – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten – die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste die Bundesanwaltschaft sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechts- mittel an – die Vorinstanz – das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A – die KOST Zürich mit dem Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten 6.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, be- gründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichts- gesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 33 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes.

_____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I.
Strafkammer Der Vorsitzende: Die juristische Sekretärin: Oberrichter lic. iur. P. Marti lic.
iur. C. Semadeni

E. 1.3

Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB).

E. 1.4

Bezüglich der bis anhin angeordneten Massnahmen ist auf den angefochtenen Entscheid zu verweisen (Urk. 57 S. 25 Ziff. IV. 2b; § 161 GVG/ZH). Den Akten liegen das Massnahmegutachten des IRM vom 18. Mai 2010, erstellt von Dr. med. F._____ (Urk. 19/7), sowie dasjenige des IMB vom 30. Januar 2012, erstellt von Dr. med. G._____ bei (Urk. 74; Urk. 75).

E. 2

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, vertreten durch Leitende Staatsanwältin Dr. iur. U. Frauenfelder Nohl, Anklägerin und Appellatinnen betreffend mehrfacher Diebstahl etc. Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom

E. 2.1

Die Verteidigung erachtet die Massnahmebedürftigkeit, die Massnahmefähigkeit und die Massnahmewilligkeit des Angeklagten als gegeben. Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Angeklagte aus, dass er eine stationäre Therapie machen wolle. Vor Vorinstanz sei er hierzu nicht bereit gewesen, da er gedacht habe, er sei schon weg von den Drogen. Mit der ambulanten Therapie habe das aber nicht funktioniert. Wenn das Gericht eine stationäre Drogen-therapie anordnen würde, würde er mitmachen (Urk. 80 S. 6).

E. 2.2

Die Staatsanwaltschaft beantragte, es sei von der Anordnung einer Massnahme abzusehen (Urk. 24; Urk. 42/10; Urk. 43/14; Urk. 82). 3. Die Gutachterin Dr. med. F._____ und Gutachter Dr. med. G._____ sind sich insbesondere hinsichtlich der Massnahmefähigkeit nicht einig. 3.1 So diagnostizierte Dr. med. G._____ - in Übereinstimmung mit der Gutachterin Dr. med. F._____ - eine Abhängigkeitserkrankung des Angeklagten von verschiedenen Substanzen wie Kokain und insbesondere Benzodiazepinen. An dieser Stelle ist auf die Zusammenfassung der medizinischen Akten zu verweisen; seit 2010 wurde der Angeklagte insgesamt drei Mal wegen Abhängigkeitssyndromen psychiatrisch hospitalisiert (Urk. 75 S. 14 ff.). Im aktuellen Gutachten wird indes, dies im Gegensatz zum Gutachten des IRM, das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung dezidiert verneint (Urk. 19/7 S. 25; Urk. 75 S. 26 f.).

- 26 - Einig sind sich die Gutachter wiederum, dass die einschlägigen Straftaten im Zusammenhang mit der Abhängigkeitserkrankung des Angeklagten standen bzw. stehen (Urk. 19/7 S. 28 f.; Urk. 75 S. 33). Zur Massnahme führt Dr. med. G._____ sodann zusammenfassend aus (Urk. 75 S. 31): Zusammenfassend muss beim Beschuldigten von einer ungünstigen Deliktsprognose und somit von einer deutlich erhöhten Gefahr weiterer Diebstähle ausgegangen werden, von welchen er sich von einer Freiheitsstrafe wohl auch in Zukunft nicht abhalten lassen wird. Nach einer bereits durchgeführten und als gescheitert bezeichneten längerfristigen stationären und jahrelangen ambulanten Massnahme, während welcher der Explorand sowohl die erwähnten Drogen weiter konsumierte und auch weiter einschlägig delinquierte, lässt dem Optimismus bezüglich der Empfehlungen einer weiteren stationären Therapie nur sehr wenig Raum. Dennoch scheint

die Durchführung einer erneuten stationären Therapie in einer geeigneten, d.h. eher strengen spezialisierten Institution wie etwa der Klinik „H. _____“ in V. _____, welche der Beschuldigte bereits von einem seinerzeit durchgeführten Vorgespräch kennt, bezüglich der Verbesserung der Deliktprognose mehr zu versprechen, als dass blosses Absitzen einer Freiheitsstrafe. Dies gilt mutatis mutandis auch für die Durchführung einer ambulanten Therapie während des Strafvollzugs, die im Vergleich zu einer stationären Therapie im engeren Sinn nur suboptimal verlaufen kann. Im Lichte der Tatsache dass es bis zur endgültigen Abstinenz in den meisten Fällen mehrerer Anläufe bedarf, kann aus medizinisch-psychiatrischer Sicht, wenn auch mit wenig Begeisterung und Optimismus, letztlich wiederum nur eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 60 StGB empfohlen werden. Sodann wird festgehalten, dass es für die Abhängigkeit von Benzodiazepinen eine geeignete Behandlung gäbe, um der Gefahr neuerlicher Straftaten zu begegnen. Diese solle vorzugsweise in stationärem Rahmen stattfinden und auf längere Sicht ausgelegt sein. Darauf solle eine engmaschige ambulante Behandlung folgen. Nur eine solche stationäre Massnahme sei geeignet, der

- 27 - Gefahr weiterer Straftaten zu begegnen. Eine ambulante Behandlung wäre ungenügend und würde den Beschuldigten überfordern (Urk. 75 S. 33 f.). 3.2 Im Vorgutachten des IRM wird konstatiert, dass der Angeklagte aufgrund der narzisstischen Persönlichkeitsstörung - welche vom aktuellen Gutachten als nicht gegeben erachtet wird (vgl. vorstehend 3.1) - grundsätzlich therapeutisch schlecht zugänglich sei und ein gleichzeitiger Substanzmittelkonsum, wie dies beim Angeklagten immer wieder vorkommt, den therapeutischen Zugang zusätzlich behindere. Weiter seien u.a. die Unfähigkeit zur selbstkritischen Auseinandersetzung, die Labilität und sehr hohe emotionale Ansprechbarkeit und mangelnde Änderungsbereitschaft ungünstige Voraussetzungen für eine Therapie. Die beantragte ambulante Therapie könne nicht in einer so engmaschigen und stringenten Art durchgeführt werden, wie dies beim Angeklagten notwendig sei, weshalb sie nicht erfolgversprechend sei (Urk. 19/7 S. 25 f.). Es wurde jedoch auch festgehalten, dass lediglich eine stationäre Therapie mit sehr direktiven Therapieansätzen in Erwägung gezogen werden könne, der Angeklagte eine solche indes - im Zeitpunkt der damaligen Begutachtung - ausschliessen würde (Urk. 19/7 S. 26). 3.3 Die Verteidigung erachtete das von Dr. med. G. _____ erstellte Gutachten als nachvollziehbar und vollständig, es äussere sich einlässlich zu den sich stellenden Fragen bezüglich Massnahmefähigkeit und Massnahmebedürftigkeit, Mängel seien nicht ersichtlich. Auch im Ergebnis überzeuge die Empfehlung des Gutachters. Gerade der enge Zusammenhang zwischen Sucht- und Persönlichkeitsproblematik bzw. der Delinquenz würden deutlich machen, dass eine Gefängnisstrafe keine günstige legalprognostische Perspektive sei (Urk. 81 S. 7). 3.4 Die Anklagebehörde stellt sich zusammengefasst auf den Standpunkt, die Anordnung einer stationären Massnahme sei angesichts der Vielzahl der bereits durchgeführten ambulanten und stationären Massnahmen, welche schliesslich alle mit einem Rückfall in den Suchtmittelmissbrauch und entsprechend in die Vermögensdelinquenz geendet hätten, wenig überzeugend (Urk. 82 S. 3 f.).

- 28 - 4.1 In der Tat bestehen erhebliche Zweifel an einem erfolgreichen Verlauf einer erneuten stationären Therapie. Trotz eineinhalb Jahre dauernder stationärer Massnahme (Urk. 16/1) - welche abgebrochen wurde (Urk. 80 S. 7) - und der darauf folgenden ambulanten Therapie konnte bis anhin kein sichtbarer Erfolg erzielt werden. Trotz dieser Bedenken ist der Ansicht des aktuellen Gutachtens und der Verteidigung zu folgen, dass die

Durchführung einer erneuten stationären Therapie bezüglich der Verbesserung der Deliktsprognose mehr zu versprechen vermöge, als der blosser Vollzug einer Freiheitsstrafe. Diesbezüglich unterscheidet sich diese Einschätzung auch nicht wesentlich von der Vorgutachterin, welche eine stationäre Massnahme als indiziert sah, die Anordnung einer solchen wegen mangelnder Massnahmewilligkeit des Angeklagten jedoch ausschloss. Dahingehend hat sich die Situation wie erwähnt verändert. 4.2 Dementsprechend ist eine stationäre therapeutische Massnahme (Suchtbehandlung illegale Drogen) im Sinne von Art. 60 StGB anzuordnen. Der Aufschub der restlichen Freiheitsstrafe zugunsten dieser Massnahme ist gesetzliche Folge (Art. 57 Abs. 2 StGB). V.Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 2.3

Mit der Vorinstanz bestehen keine Zweifel daran, dass der Angeklagte in die Jacke des Geschädigten - und nicht etwa in seine eigene Jackentasche - griff. Die Aussagen des Zeugen E._____ lassen diesbezüglich keinen Raum für Mutmassungen offen. Von der Polizei einvernommen führte der Zeuge bereits klar und unmissverständlich aus, der Angeklagte habe in die Innentasche der braunen Jacke gegriffen, welche der andere Gast hinten bei seinem Stuhl über die Stuhllehne gelegt habe (...). Er habe dem Angeklagten laut zugerufen, dass er sofort aufhören solle, worauf der Angeklagte das Lokal fluchtartig verlassen habe (Urk. ND 8/1 S. 2 f.). Seine Aussagen bestätigte der Zeuge sodann am 21. Juli 2010 vor dem Staatsanwalt und führte präzisierend aus, wie er habe beobachten können, dass der Abstand zwischen dem Stuhl des Angeklagten und demjenigen des Geschädigten (Stuhlrückenlehne zu Stuhlrückenlehne) immer kleiner wurde. So seien sie vorerst zwischen einem halben und einem Meter auseinander gesessen. Als er während des Essens nochmals hingesehen habe, habe er fest-

- 12 - gestellt, dass der Abstand zwischen den beiden plötzlich nur noch ca. zehn bis fünfzehn Zentimeter betragen haben. Als er dies festgestellt habe, habe er auch gesehen, dass der Angeklagte mit seiner rechten Hand in die Jackentasche des Geschädigten gegriffen habe. Und da habe er ihm auch schon zugerufen, dass er die Hände rausnehmen solle (Urk. ND 8/3 S. 4 f.). Zweifel daran, in wessen Jackentasche der Angeklagte gegriffen haben soll, kommen bei der Lektüre der Aussagen des Zeugen entgegen den Ausführungen der Verteidigung (Urk. 81 S. 4) keine auf.

E. 2.4

Vor dem Hintergrund der überzeugenden Aussagen des Zeugen E._____ sind diejenigen des Angeklagten als völlig unglaubhaft und Schutzbehauptungen zu qualifizieren (Urk. ND 8/2). Wenn er in seine eigene Tasche gegriffen hätte, um sich eine Zigarette herauszunehmen und somit nichts zu verbergen gehabt hätte (Urk. ND 8/2 S. 2), ist mit der Vorinstanz (Urk. 57 S. 18 E. 5.3.) nicht erklärbar, weshalb er auf das Zurufen des Zeugen hin sofort geflüchtet ist (was unbestritten ist: Urk. ND 8/2 S. 2). Wenn er tatsächlich nach seinen Zigaretten gegriffen hätte, hätte er diese schlicht aus seiner Tasche fassen, den Anwesenden zeigen und das Missverständnis aufklären können. Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung konnte er sich denn auch nicht mehr an diesen Vorfall erinnern (Urk. 81 S. 11 f.).

E. 2.5

Des Weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen des vorinstanzlichen Entscheides verwiesen werden (Urk. 57 S. 16-18; § 161 GVG/ZH). Mit der Vorinstanz kann der

eingeklagte Sachverhalt als erstellt betrachtet werden. 3. Erste Nachtragsanklageschrift vom 28. Oktober 2010: ND 2, Hausfriedensbruch 3.1 Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich trotz eines Hausverbots am

E. 7

Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten B._____ Fr. 50.– zu bezahlen.

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird auf: Fr. 4'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. Kosten der Kantonspolizei Fr. Kanzleikosten Untersuchung Fr. 4'948.10 Auslagen Untersuchung Fr. amtliche Verteidigung Untersuchung Fr. 24'325.73 amtliche Verteidigung (Prot. I S. 24) Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv abgeschrieben. Die übrigen Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt, aber einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Nachforderung erfolgt, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten erlauben.

E. 10

(Mitteilung)

E. 11

(Rechtsmittel)

- 4 - Sodann beschliesst das Gericht: 1. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 21. Juli 2010 sicher- gestellte Barschaft von Fr. 50.-- (Bar-Kaution Nr. ...) wird eingezogen und der Ge- schädigten B._____ nach Eintritt der Rechtskraft zur Deckung ihres Schadenersatz- anspruches herausgegeben. 2. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 23. Januar 2009 beschlagnahmten Gegenstände (Sach-Kaution Nr. ...; ein Album mit Notensamm- lung, HD act. 8/9) sowie die Damensonnenbrille "Paul Frank" werden definitiv be- schlagnahmt und zur Kostendeckung verwertet. 3. Die CD "Y._____" wird bei den Akten belassen. 4. (Mitteilung) 5.

(Rechtsmittel)“ Berufungsanträge: (Prot. II S. 3 ff.) a) Der Verteidigung des Angeklagten: (schriftlich und mündlich; Urk. 81) 1. Das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 7. Dezember 2010 wird bezüglich folgender Punkte nicht angefochten: – Verurteilung wegen Diebstahls gemäss Anklagepunkten HD, ND4, ND5 und ND6 der Hauptanklage; HD, ND1 und ND4 der ersten Nachtragsanklage; sowie gemäss zweiter Nachtragsanklage; – Verurteilung wegen geringfügiger Fundunterschlagung gemäss ND7 der Hauptanklage; – Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs gemäss zweiter Nach- tragsanklage;

- 5 - – Verurteilung wegen mehrfacher Übertretung des Betäubungs- mittelgesetzes gemäss sämtlicher Anklageschriften; – Freispruch gemäss Dispo-Ziff. 2 des angefochtenen Urteils; – Regelung der adhäsionsweise geltend gemachten Zivilforderung gemäss Dispo-Ziff. 7. 2. Auf die Anklageschrift vom 21. Juli 2010 (Hauptanklage) sei mit Bezug auf ND3 nicht einzutreten. 3. Mit Bezug auf den in der Hauptanklage erhobenen Diebstahlvorwurf in ND8 sowie mit Bezug auf den in der ersten Nachtragsanklage erhobenen Vorwurf des Hausfriedensbruchs sei Herr A._____ freizu- sprechen. 4. Herr A._____ sei mit 10 Monaten Freiheitsstrafe zu bestrafen, teilweise als Zusatzstrafe zu der mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 19. [recte: 17.] Februar 2009 ausgefallten Strafe. Die von der Vorinstanz

ausgefällte Busse wird nicht angefochten. Folglich sind Ziffern 3., 4. und 5., sofern deren Inhalt die Busse betreffen, nicht angefochten. 5. Es sei eine Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB anzuordnen, unter Aufschub des Strafvollzugs. Die vorinstanzliche Beschlagnahmeregulierung Ziff. 2 wird dahingehend angefochten, als dass die Gegenstände (Notensammlung) gemäss eingereicherter Verfügung bereits dem Angeklagten zurückgegeben wurden. 6. Die Untersuchungs- und Gerichtskosten sowie die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen. Die vorinstanzliche Kostenregelung (Dispo-Ziff. 8. und 9.) ist folglich nicht angefochten.

- 6 - b) Der Anklagebehörde: (sinngemäss; Urk. 82) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils mit Ausnahme von Ziff. 6: Auf die Anordnung einer Massnahme sei zu verzichten. Das Gericht erwägt: I. Prozessuales 1. Anwendbares Recht Gemäss Art. 453 Abs. 1 der per 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafprozessordnung StPO werden Rechtsmittel gegen Entscheide, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gefällt worden sind, nach bisherigem Recht und von den bisher zuständigen Behörden beurteilt. Demnach ist vorliegend das bisherige Prozessrecht (StPO/ZH und GVG/ZH) anwendbar. 2. Verfahrensgang

E. 15

August 2010 ab ca. 2.00 Uhr am Hauptbahnhof Zürich aufgehalten zu haben, wobei er gewusst habe, dass ihm das Betreten des Hauptbahnhofs Zürich untersagt worden sei (Urk. 42/10 S. 4).

- 13 - 3.2 Die Verteidigung beanstandet, dem Angeklagten könne nicht widerlegt werden, dass er den Hauptbahnhof lediglich betreten habe, um den Zug nach W._____ zu nehmen. Die Benützung von Zügen sei jedoch ausdrücklich vom Hausverbot ausgenommen. Der Angeklagte sei in der Absicht die S-Bahn nach W._____ zu nehmen, in den Hauptbahnhof gekommen, wobei es in der Haupthalle zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 46 S. 2; Urk. 81 S. 5). 3.3 Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, nur schon der Umstand, dass der Angeklagte im Hauptbahnhof laut eigenen Aussagen auf ein Verkaufsangebot von Kokain eingegangen und nicht weitergegangen sei, zeige, dass der Aufenthaltswitz des Angeklagten nicht einfach die Benützung von Zügen nach W._____ umfasst habe (Urk. 57 S. 22 f. E. 2.3.). 3.4 Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann verwiesen werden (abgehandelt unter rechtlichen Würdigung: Urk. 57 S. 22 f. Ziff. E. 2.3.; § 161 GVG/ZH). Dem Polizeirapport ist zu entnehmen - und wird auch nicht bestritten -, dass der Angeklagte in der Haupthalle im Hauptbahnhof Zürich an einer Schlägerei beteiligt war (Urk. 42/6/12 S. 2; Urk. 46 S. 6 f.). Vom Staatsanwalt einvernommen gab der Angeklagte zu Protokoll, Leute hätten ihm Kokain verkaufen wollen, was der Grund für die Auseinandersetzung gewesen sei. Die Leute hätten ihn geschlagen, dann seien sie weggerannt (Urk. 42/5 S. 5; heute bestätigt: Urk. 81 S. 12 ff.). Dass der Angeklagte, nachdem er angesprochen wurde, nicht einfach weiterlief, sondern auf das Angebot einging, kann auch seiner folgenden Aussage entnommen werden (Prot. I S. 14): „Wir kamen nicht ins Geschäft, da ich zu wenig Geld hatte. Deswegen kam es zur Auseinandersetzung“. Zudem war er gemäss eigenen Aussagen aktiv an der tätlichen Auseinandersetzung beteiligt (ND2/5 S. 1 f. zu Urk. 42): „Ich war auf dem Weg zu meinem Zug. In der Haupthalle wurde ich dann von 4 Personen angesprochen, welche mir Koks verkaufen wollten. Die Vier wollten mich schlagen. Da habe ich auch geschlagen“. 3.5 Folglich ist erstellt, dass sich der Angeklagte anklagegemäss nicht nur zu Fortbewegungszwecken im Hauptbahnhof aufhielt. Vielmehr ging er auf ein

Verkaufsangebot von Drogen ein und beteiligte sich darüber hinaus - als der Deal

- 14 - mangels Liquidität seinerseits scheiterte - an einer tätlichen Auseinandersetzung. Dass der Angeklagte vom Hausverbot wusste, ist nicht bestritten. Das von ihm unterschriebene Exemplar liegt den Akten bei (Urk. 42/5 S. 4; ND 2/3 zu Urk. 42). 4. Rechtliche Würdigung Die rechtliche Würdigung durch die Vorinstanz wurde seitens des Angeklagten nicht beanstandet (Urk. 81 S. 3 ff.). Der Angeklagte hat sich folglich zweier weiteren, somit des mehrfach versuchten Diebstahls gemäss Art. 139 Ziff. 1 Ziffer 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Anklageschrift vom 21. Juli 2010: Ziff. 1.2. ND 3 und Ziff. 1.7. ND 8 [Urk. 24]) sowie des Hausfriedensbruchs gemäss Art. 186 StGB (ND 2 der ersten Nachtragsanklage vom 28. Oktober 2010 [Urk. 42/10]) strafbar gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. III. Sanktion 1. Bisheriger Verlauf

E. 17

Februar 2009 (Ziff. III. 3.3) ist wegen der vorher begangenen Taten grundsätzlich zu erhöhen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips - und da

- 24 - eine hypothetische Zusatzstrafe von lediglich einem halben Monat anfällt (vorstehend Ziff. III 4.2) - erscheint die für die nach Verurteilung begangenen Taten festgesetzte hypothetische Gesamtstrafe von 14 Monaten Freiheitsstrafe letztlich als sämtlichen Taten und dem Verschulden des Angeklagten angemessen. 5.2 An diese Dauer ist die Untersuchungshaft von 63 Tagen anzurechnen (Art. 51StGB). 6. Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist unbedingt auszusprechen. Auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz kann vollumfänglich verwiesen werden (Urk. 57 S. 28 Ziff. V.; § 161 GVG/ZH). IV. Massnahme

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.